



SATZUNG

Stand: November 2015

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 4 Aufgaben	4
§ 5 Rechtsgrundlagen	4
§ 6 Mitgliedschaft	5
§ 7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Beiträge	6
§ 9 Ehrungen, Ehrenpräsident/in, Ehrenmitglieder	7
§ 10 Organe	7
§ 11 Mitgliederversammlung	7
§ 12 Stimmrecht	9
§ 13 Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung	10
§ 14 Wahlen	11
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 16 Präsidium und Gesamtvorstand	12
§ 17 Geschäftsführer/in	14
§ 18 Sportdirektor/in	14
§ 19 Jugend im DJB	15
§ 20 Kassenprüfer/innen	15
§ 21 Fachorgan	16
§ 22 Rechtsangelegenheiten	16
§ 23 Vorrang der Satzung des DJB	17
§ 24 Auflösung des DJB	18
§ 25 Gerichtsstand	18
§ 26 Inkrafttreten	18

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Deutscher Judo-Bund e.V.", abgekürzt „DJB“. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der DJB kann Mitglied in nationalen und internationalen Gremien und Verbänden sein.

§ 2 Zweck

Zweck des DJB ist es,

(1) den Sport und die sportliche Jugendhilfe zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, insbesondere Judo als moderne olympische Sportart zu pflegen und zu entwickeln,

(2) die Judo- Landesverbände der Bundesrepublik Deutschland zusammenzuschließen,

(3) die Interessen seiner Mitglieder in nationalen und internationalen Gremien und Verbänden in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der DJB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der DJB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DJB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DJB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DJB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der DJB ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

(3) Im Bereich des DJB ist Doping im Sport verboten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Doping ist insbesondere das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten, die Anwendung oder dessen Versuch, der Besitz, der Handel oder das Verabreichen bzw. dessen Versuch eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode sowie die Behinderungen oder Vereitelungen von Dopingkontrollmaßnahmen. Verstöße gegen die Dopingbestimmungen können bei Sportlerinnen und Sportlern zur Startsperrung bei internationalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie zum Arbeits- und Funktionsverbot bei Trainerinnen/Trainern, Funktionärinnen/Funktionären und

sonstigen Funktionsträgern führen. Näheres regeln die Ordnungen des DJB, insbesondere die Rechtsordnung des DJB.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben des DJB erstrecken sich auf alle Belange des Judosportes in der Gesellschaft. Dazu zählen u.a.:

- (1) die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Judosportes,
- (2) die Förderung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports,
- (3) die Vermittlung von Judounterricht und die Durchführung des Sportverkehrs mit staatlichen und vergleichbaren Ausbildungsträgern,
- (4) die planmäßige Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern/innen, Übungsleitern/innen, Kampfrichtern/innen und Funktionären/innen,
- (5) die Organisation und Durchführung eines geregelten Sportbetriebes und Graduierungswesens auf der Grundlage geltender Bestimmungen,
- (6) die Verbreitung der Sportart Judo in Theorie und Praxis,
- (7) die Präsentation durch Vorführungen sowie Publikation in der Presse, im Fernsehen und anderen Medien,
- (8) die Ausübung des Disziplinar- und Ordnungsrechts auf der Grundlage dieser Satzung und einschlägiger Ordnungen,
- (9) die Wahrung der Interessen zu betreuender Budosportarten,
- (10) die Verwaltung des Vermögens.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des DJB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitglieder-versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Ordnungen können durch das Präsidium vorläufig in Kraft gesetzt werden. Sie müssen in diesem Fall auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, ansonsten verlieren sie zu diesem Termin ihre Rechtsgültigkeit. Ordnungen, die auf Grund notwendiger Änderungen und Ergänzungen von der Mitgliederversammlung

nicht bestätigt werden, werden mit den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen an die zuständigen Gremien zur Überarbeitung zurückverwiesen.

(3) Ordnungen sowie weitere künftige Ordnungen und Entscheidungen der DJB-Organen, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für die Mitgliedsverbände gültig.

(4) Abweichende Regelungen durch die Mitgliedsverbände sind nur bei Ermächtigung in den Ordnungen zulässig. Stehen in anderen Fällen Ordnungsbestimmungen und Entscheidungen der Mitgliedsverbände zu denen der des DJB im Widerspruch, haben die Ordnungsbestimmungen des DJB und Entscheidungen seiner Organe Vorrang. Ob ein Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet der Rechtsausschuss.

(5) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im DJB kann bestehen als

- ordentliches Mitglied,
- Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung,
- außerordentliches Mitglied,
- Ehrenmitglied,
Ehrenpräsident,
- förderndes Mitglied.

(2) Ordentliche Mitglieder des DJB sind die Judo-Landesverbände in der Bundesrepublik Deutschland, die Mitglieder in ihrem jeweils zuständigen DOSB-Landessportbund sind.

(3) Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine oder Sektionen, deren

- Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die über
- Untergliederungen in mindestens 5 Bundesländern verfügen
- Ziele und Aufgaben nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den
- Ordnungen des DJB stehen
- und die sich selbständig verwalten.

Die besonderen Aufgaben sind vertraglich zu regeln.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige dem DJB dienende Vereine, Verbände und Institutionen.

(5) Fördernde Mitglieder können alle Personen und Institutionen werden, die den Zweck, die Ziele und Aufgaben des DJB ideell oder materiell unterstützen.

(6) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um den Judo-sport sehr verdient gemacht haben. Ehemalige Präsidenten können den Status eines Ehrenpräsidenten erhalten. Näheres regelt die Ehrenordnung

§ 7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Dieses legt den Aufnahmeantrag nach Prüfung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluß.
- (3) Ein Austritt ist nur zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres möglich und muß dem Präsidium gegenüber mindestens 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- (4) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere
 - schwere Schädigung des Ansehens des DJB,
 - erheblicher Beitragsrückstand,
 - schwerer Verstoß gegen die Satzung des DJB,kann ein Mitglied durch den Beschluß des Rechtsausschusses ausgeschlossen werden.

Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Der Antrag muß von einem Mitglied nach § 6 Abs. 2 oder 3 oder vom Gesamtvorstand gestellt werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

Der Rechtsausschuß kann in schwerwiegenden Fällen verfügen, daß die Rechte des Mitgliedes gegenüber dem DJB ruhen, die Pflichten jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres fortwirken. In diesem Fall muß die Mitgliederversammlung unverzüglich zusammentreten, die mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses befindet. Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Datum der Wirksamkeit des Beschlusses des Rechtsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung. Im Falle des Ausschlusses oder Austrittes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, unbeschadet der Verpflichtung der Bezahlung noch ausstehender Beitragsrückstände und Materialbezugsforderungen und der Wiedergutmachung etwa verursachter Schäden.

§ 8 Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und die außerordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

Von den ordentlichen Mitgliedern, den Mitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung und den außerordentlichen Mitgliedern können bei entsprechender Beschlußfassung Umlagen erhoben werden.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder ist die Stärkemeldung des Mitgliedes zum 01.01. für das laufende Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und der außerordentlichen Mitglieder wird durch eine Pauschalbetrag jährlich erhoben.

(3) Die Mitgliederversammlung setzt im voraus die Höhe des Jahresbeitrages fest. Sie kann Aufnahmegebühren festlegen. Sie beschließt über einmalige Umlagen und deren Höhe mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Der Jahresbeitrag ist zu 1/3 am 1.3., 1.6. und 1.9. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Das Präsidium kann auf Antrag die Zahlung in Raten oder die Stundung der Beiträge bewilligen.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Ehrungen, Ehrenpräsident/in, Ehrenmitglieder

(1) Auf Antrag eines Mitgliedes, des Präsidiums oder des Ehrenrates können Persönlichkeiten des Sports und in besonderen Fällen auch Körperschaften und Institutionen des In- und Auslandes geehrt werden.

(2) Persönlichkeiten, die sich um den Sport sehr verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsident/in oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Ehrenpräsidenten/innen sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme. Die Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt, die die Bestellung eines Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung vorsehen muß.

§ 10 Organe

Die Organe des DJB sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Gesamtvorstand
- der Rechtsausschuß

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DJB. Ihr obliegt die Beschlußfassung und Kontrolle in allen DJB-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des DJB übertragen hat.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Bestimmungen der sportpolitischen Richtlinien des DJB,
- die Beschlußfassung über die Satzung,
- die Beschlußfassung über die Ordnungen und andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge,
- die Entgegennahme von Berichten des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer/innen und gegebenenfalls besonderer Beauftragter
- die Entlastung des Gesamtvorstandes
- die Beschlußfassung über den Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres,
- die Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
- die Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren,
- die Wahl der Präsidiumsmitglieder sowie die Bestätigung der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer, der Mitglieder des Rechtsausschusses und der Vertreter der Mitgliederversammlung in Ausschüssen,
- die Bestellung eines Ehrenrates,
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- Entscheidungen über die Tätigkeit als Rechtsmittelinstanz.

(4) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Vertretern/innen der ordentlichen Mitglieder (pro Landesverband nicht mehr als 3 Vertreter/innen),
- den Vertretern/innen der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung,
- den Vertretern/innen der außerordentlichen Mitglieder,
- dem Präsidium und den weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- den Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitgliedern.

§ 12 Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:

- Die ordentlichen Mitglieder haben eine Grundstimme und pro angefangene 5.000 Mitglieder eine weitere Stimme.
- Die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung haben jeweils eine Stimme.
- Der Gesamtvorstand hat eine Stimme, bei Wahlen besteht für ihn kein Stimmrecht.

(2) Das Stimmrecht errechnet sich aus den abgerechneten Mitgliedsbeiträgen des Vorjahres.

(3) Stimmenübertragung zwischen den Mitgliedern ist nicht zulässig. Die Gesamtstimmen eines Mitgliedes sind einheitlich abzugeben. Die Übertragung des Rechts auf Stimmausübung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

(4) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen erforderlich. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung und fristgerecht bekanntgemacht werden. Bei Satzungsänderungen haben ordentliche Mitglieder, Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und der Gesamtvorstand nur jeweils eine Stimme. Die Stimme des Gesamtvorstandes wird vom Präsidenten/der Präsidentin abgegeben bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gesamtvorstandes

§ 13 Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung

(1) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 8 Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten/in oder einen Vizepräsidenten/in schriftlicher Form einzuladen. Das Datum des Poststempels gilt als Nachweis. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes, eines Mitgliedes mit besonderer Aufgabenstellung, eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes bis 6 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Die endgültige Tagesordnung mit Beschlüßvorlage muß spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern übersandt werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluß gefaßt werden. Eine Ausnahme bilden Anträge, die als Dringlichkeitsanträge vor Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und deren Behandlung als unaufschiebbar von wenigstens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter/innen befürwortet werden. Satzungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

(3) Außer den stimmberechtigten Teilnehmern/innen haben die Ehrenpräsidenten/innen, die Ehrenmitglieder, der/die Vorsitzende des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer/innen Rederecht. Die Mitgliederversammlung kann außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Gästen Rederecht erteilen.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts eines Mitgliedes ist daran gebunden, dass es sich mit seinen Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren nicht im Rückstand befindet, es sei denn, daß gemäß § 8 Abs. 4 Stundung gewährt ist.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Gültige Stimmen sind Ja- oder Nein-Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Diese Regelung gilt auch für die §§ 12 (4) und 13 (1).

(6) Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei personenbezogenen Abstimmung muß auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes geheim abgestimmt werden.

(7) Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe einer Mitglieder-versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, daß bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern innerhalb von 5 Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung zu übersenden.

Protokollberichtigungsanträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Protokolls möglich. Über die Protokollberichtigung entscheidet dienächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 14 Wahlen

(1) Alle Wahlen im DJB erfolgen im Zeitraum von 4 Jahren und finden im Jahr der Olympischen Sommerspiele statt. Zwischenzeitlich sind Nachwahlen möglich.

(2) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln und geheim zu erfolgen. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so kann nach Antrag die Wahl in offener Abstimmung erfolgen.

(3) Zur Durchführung von Präsidiumswahlen ist eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung zu wählen, die aus dem Wahlleiter/in und zwei Beisitzern/innen besteht.

(4) Gewählt werden kann für ein Amt im DJB nur, wer anwesend ist bzw. vorher seine/ihre Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, sind zum zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten/innen zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird dabei eine Kandidatur zurückgezogen, so rückt der Kandidat/in mit der nächsthöchsten Stimmzahl aus dem ersten Wahlgang in die engere Wahl nach.

Bei Stimmgleichheit nach dem ersten Wahlgang zwischen mehreren Kandidaten/innen ist eine zusätzliche Wahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten/innen durchzuführen. Im zweiten Wahlgang wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

Ergibt die zweite Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter/in zu ziehen hat.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsidenten/in, im Vertretungsfall durch eine/n Vizepräsidenten/in.

(2) Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn

- die Mitgliederversammlung dies beschließt oder
- mindestens 25% der Mitglieder einen Antrag stellen.

(3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Bestimmungen über Einberufung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung mit folgenden Abweichungen:

- Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 2 Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis auf 1 Woche.
- Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.

§ 16 Präsidium und Gesamtvorstand

(1) Das Präsidium und der Gesamtvorstand erfüllen die Aufgaben des DJB im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- drei Vizepräsidenten/innen
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.
- der Bundesjugendleiterin oder dem Bundesjugendleiter als dem/der gewählten Vertreter/in der Jugend
- Geschäftsführer/in
- Sportdirektor/in

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in mit einem/einer Vizepräsident/in oder dem/der Schatzmeister/in gemeinsam. Im Falle der Verhinderung des/der Präsidenten/Präsidentin tritt an seine/ihre Stelle ein/e Vizepräsident/in. Der Fall der Verhinderung muß nicht nachgewiesen werden.

(3) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Präsidenten/in
- drei Vizepräsidenten/innen
- dem (der) Schatzmeister/in
- der Bundesjugendleiterin
- dem Bundesjugendleiter
- dem (der) Kampfrichterreferenten/in
- dem (der) Pressereferenten/in
- dem (der) Lehr- und Prüfungsreferenten/in
- dem(der) Ligareferenten/in
- dem/der Katareferenten/in
- dem/der Frauenreferenten/in
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Sportdirektor/in
- dem/der Behindertensportreferenten/in

(4) Das Präsidium wird auf der Grundlage eines Arbeitsplanes turnusmäßig durch den Präsidenten/ die Präsidentin im Verhinderungsfall durch eine/n Vizepräsidenten/in eingeladen. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Präsidenten/in entscheidend.

(5) Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall einer seiner/ihrer Vizepräsidenten/innen, lädt turnusmäßig zu den Gesamtvorstandssitzungen unter Beifügung der vom Präsidium vorgegebenen Tagesordnung ein.

Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 5 Gesamtvorstandsmitglieder dies schriftlich mit der Angabe des Einberufungsgrundes verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann in der Gesamtvorstandssitzung Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung beantragen.

(6) Alle Referentinnen und Referenten werden durch das Präsidium für die Dauer einer Wahlperiode berufen. Die zuständigen Gremien haben Vorschlagsrecht.

Der Bundesjugendleiter und die Bundesjugendleiterin werden durch die Jugendvollversammlung gewählt.

Die Bestätigung der berufenen und gewählten Personen muß durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

(7) Ein Mitglied des Gesamtvorstandes darf innerhalb des Gesamtvorstandes nicht mehr als ein Amt innehaben. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied berufen. Ausgenommen ist der/die Bundesjugendleiter/in, wo auf der nächsten Versammlung des entsprechenden Gremiums eine Nachwahl erfolgen muß.

(8) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind für ihre Tätigkeit an die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

(9) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse für das Präsidium vor, erarbeiten Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen für das Präsidium und wirken nach Vorgaben des Präsidiums bei der Umsetzung mit. Ausschüsse werden jeweils an ein Mitglied im Präsidium verantwortlich angehängen.

(10) Die Amtszeit des Gesamtvorstandes endet durch Neuwahl, Neuberufung, Tod, Abwahl oder Abberufung oder Rücktritt. Der Antrag auf Abwahl/Abberufung kann von der Mitgliederversammlung oder einem Mitglied des Gesamtvorstandes gestellt werden. Er bedarf zu seiner Verhandlung der Unterstützung von wenigstens 1/3 der Mitgliederversammlung und ist beschränkt auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Zur Beschlußfassung auf Widerruf ist eine Mehrheit von 2/3 in der Mitgliederversammlung erforderlich.

(11) Die Aufgaben des Präsidiums und Gesamtvorstandes werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(12) Zur administrativen Erledigung der Verbandsgeschäfte bedienen sich Präsidium und Gesamtvorstand der Geschäftsstelle.

(13) Über die Präsidiums- und Gesamtvorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die gefaßten Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren und durch den/die Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben und binnen 3 Wochen an die Präsidiums- oder Gesamtvorstandsmitglieder zu verschicken.

§ 17 Geschäftsführer/in

Der/die Geschäftsführer/in ist der/die verantwortliche Leiter/in in der DJB-Geschäftsstelle. Er/sie ist hauptamtlich angestellt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Über die Anstellung entscheidet das Präsidium. Seine/ihre Aufgaben sind in einer Dienstanweisung schriftlich festgelegt. Er/sie vertritt den DJB gemäß § 30 BGB.

§ 18 Sportdirektor/in

Der/die Sportdirektor/in ist hauptamtlich tätig. Für seine/ihre Berufung gelten die gleichen Regeln wie für den/die Geschäftsführer/in. Seine/ihre Aufgaben sind in einer Dienstanweisung schriftlich festgelegt.

§ 19 Jugend im DJB

(1) Die DJB-Jugend ist die Jugendorganisation des Deutschen Judo-Bundes e.V. Die Schwerpunkte des Wirkens der DJB-Jugend liegen in der allgemeinen und überfachlichen Jugendlicherziehung und Jugendpflege sowie in der sportlichen Betreuung der Jugend des DJB.

(2) Die Interessen der Jugend des DJB werden von der DJB-Jugendleitung wahrgenommen. Sie besteht aus der auf der DJB-Jugendvollversammlung gewählten Bundesjugendleiterin, dem Bundesjugendleiter, deren Stellvertreter/innen und dem/r Kassenwart/in sowie beratend dem/r Bundesjugendsekretär/in. Der/die auf der DJB-Jugendvollversammlung gewählte Bundesjugendleiter/Bundesjugendleiterin bedürfen der Bestätigung durch die DJB-Mitgliederversammlung.

Die DJB-Jugend hat in der DJB-Mitgliederversammlung Antragsrecht.

(3) Die DJB-Jugend verwaltet die ihr zugewiesenen Mittel gemäß der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des DJB über die DJB-Jugendkasse in eigener Zuständigkeit.

(4) Für die Bereiche der allgemeinen und überfachlichen Jugendlicherziehung und Jugendpflege führt und verwaltet sich die Jugendleitung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DJB in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. In dieser Hinsicht vertritt sie die Jugend des DJB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.

(5) Die sportliche Betreuung der Jugend des DJB durch die DJB-Jugendleitung erfolgt nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des DJB. Die nach § 11, Absatz 3, von der DJB-Mitgliederversammlung bestimmten sportpolitischen Richtlinien haben bindenden Charakter für die sportliche Betreuung der Jugend im DJB.

(6) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die DJB-Mitgliederversammlung.

§ 20 Kassenprüfer/innen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Ersatzprüfer/in. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Gesamtvorstand des DJB nicht angehören.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, den/die Schatzmeister/in zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände aufzufordern, und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen.

Insbesondere ist die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen und festzustellen, ob die Ausgaben sich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und Gesamtvorstandes bewegen.

(3) Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Präsidium und, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(4) Die Abschlußprüfung des Geschäftsjahres überträgt der DJB einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

§ 21 Fachorgan

Der DJB unterhält ein Fachorgan.

§ 22 Rechtsangelegenheiten

(1) Die Mitgliederversammlung erläßt zur Regelung von Rechtsangelegenheiten im DJB eine Rechtsordnung und wählt einen Rechtsausschuß, der grundsätzlich für alle Streitfälle im DJB zuständig ist, insbesondere für Verstöße gegen das Verbot in § 3 (3) der Satzung sowie bei Verstößen gegen sonstige Bestimmungen des DJB, soweit keine besonderen Zuständigkeiten geregelt sind.

(2) Der Rechtsausschuß besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier Beisitzern/innen, die nicht Mitglieder des Präsidiums und Gesamtvorstandes sein dürfen. Zusätzlich werden 2 Ersatzbeisitzer/innen gewählt.

Der Rechtsausschuß ist die Berufungsinstanz des DJB gegen Entscheidungen des Gesamtvorstandes. Er faßt seine Beschlüsse unabhängig und hat dabei die Satzung, die Rechtsordnung und sonstige Bestimmungen des DJB zugrunde zu legen.

(3) Die Mitglieder des DJB sowie die Mitglieder des Präsidiums und die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes sind verpflichtet, alle Streitfälle, die mit der sportlichen Betätigung, einer Verbandstätigkeit oder Verbandsangelegenheit in Zusammenhang stehen, dem Rechtsausschuß zur Beilegung bzw. Entscheidung vorzulegen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte vor Ausschöpfung aller Verbandsinstanzen ist ausgeschlossen.

(4) Zur Anrufung des Rechtsausschusses sind berechtigt:

- jedes Mitglied des DJB
- das Präsidium und der Gesamtvorstand des DJB
 - jedes Präsidiums- und jedes Mitglied des weiteren Gesamtvorstandes des DJB
- jeder Verein eines ordentliches Mitglied des DJB.

(5) Der Rechtsausschuß kann im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Ahnungen aussprechen:

gegen Athleten/innen:

- Verweis
- Lehrtätigkeitsbeschränkung/-verbot
- Startverbot
- Hausverbot
- Geldbuße bis zu EURO 1.000,00

gegen Funktionärsträger/innen:

- Verweis
- Lehrtätigkeitsbeschränkung/-verbot
- Hausverbot
- Amtsausübungssperre
- Amtsenthebung
- Geldbuße bis zu Euro 1.000,00

gegen alle Mitglieder:

- Verweis
- Ruheverfügung von Mitgliedsrechten
- Veranstaltungssperre
- Geldbuße bis zu Euro 10.000,00

(6) Die Aufgaben des Rechtsausschusses ergeben sich aus der Rechtsordnung.

(7) Für Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit Verstößen von Athleten und Athletenbetreuern gegen Dopingbestimmungen gelten Sonderbestimmungen und ein Sonderverfahren. Insoweit ist die Zuständigkeit des Rechtsausschusses im Bereich des Dopings aufgehoben. Zuständig für Verstöße von Athleten und Athletenbetreuern gegen Dopingbestimmungen ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs die Antidopingkommission des DJB bestehend aus dem Geschäftsführer des DJB (Vorsitzender), einem Vizepräsidenten des DJB und dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DJB. Die Antidopingkommission des DJB kann als Sanktionen gegen Athleten und Athletenbetreuer eine öffentliche Verwarnung und Sperren bis zum Lebensende aussprechen sowie Ergebnisse annullieren. Vorläufige Maßnahmen sind möglich. Entscheidungen der Antidopingkommission können nach der DIS Schiedsgerichtsordnung angefochten werden (Rechtsbehelf). Einzelheiten regeln die Antidopingbestimmungen der Wettkampfordnung. Die Mitglieder des DJB sind verpflichtet, ihre Antidopingbestimmungen insoweit mit solchen des DJB abzustimmen und Entscheidungen über Sanktionen anzuerkennen und umzusetzen.

§ 23 Vorrang der Satzung des DJB

Die Mitglieder des DJB haben die Satzung des DJB und die darauf beruhenden Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

Die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen und die Prüfungsinhalte, die Ausbildungsordnung für Übungsleiter/innen und Trainer/innen sowie die Wettkampfordnung werden in den Ordnungen des DJB für den DJB und seine Mitglieder einheitlich und verbindlich geregelt.

Im übrigen sind die Mitglieder jedoch eigenständig.

§ 24 Auflösung des DJB

(1) Die Auflösung des DJB kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der die Einladung spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muß; diese muß den Antrag auf Auflösung mit Begründungen erhalten.

(2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt bei einem Auflösungsbeschluß drei Liquidatoren/innen.

(4) Das bei Auflösung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes nach Abzug der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen ist dem Deutschen Sportbund zu überweisen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 25 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem DJB gilt Frankfurt am Main als Erfüllungsort.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderung des § 5 anlässlich der MV v. 21./22.11.2015